Satzung des generationen netz balingen e.V.

Präambel

Miteinander – Füreinander

Das generationen netz balingen ist eine unabhängige Gemeinschaft, die sich für eine gute Lebensqualität von hilfsbedürftigen und älteren Menschen, ein aktives Älterwerden in Eigenverantwortung und Selbständigkeit und die Generationen übergreifende Begegnung einsetzt.

Der Verein möchte das Miteinander der Generationen fördern, die vorhandenen Kompetenzen und die Hilfsbereitschaft vieler Menschen einbeziehen und sich bei der gesellschaftlichen Weiterentwicklung der Stadt Balingen und ihrer Stadtteile aktiv einbringen.

- §1 Name Sitz Rechtsform Geschäftsjahr
- 1. Der Verein führt den Namen "generationen netz balingen"
- 2. Vereinssitz ist Balingen
- 3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie der Alten- und Familienhilfe insbesondere
 - von bürgerschaftlichen generationenübergreifenden Aktivitäten für ein aktives Älterwerden im Verbund von jungen Menschen, Familien und älteren Menschen in Eigenverantwortung und Selbständigkeit,
 - die Initiierung und F\u00f6rderung von Vorhaben, die gemeinschaftliche Lebensformen von Jung und Alt aufnehmen, entwerfen und entwickeln. Wobei die gegenseitige b\u00fcrgerschaftliche Hilfe im Vordergrund steht, die der Versorgung von hilfsbed\u00fcrftigen Personen und Familien dient,
 - die Förderung von Begegnung und die Pflege mitmenschlicher Beziehungen für ein aktives Älterwerden durch gemeinsame gesellige und kulturelle Veranstaltungen.
- 2. Die Beratung und Einflussnahme auf die gestalterische und bauliche Anpassung von
 - Wohnungen und des Wohnumfeldes
 - generationenübergreifenden Wohnformen

an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter.

§ 3 Haushaltsmittel

- 1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Öffentliche Zuschüsse und private Spenden
 - Gebühreneinnahmen für Hilfsdienste
 - Beiträge durch Zweck-Veranstaltungen
- 2 . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wozu auch Wohnprojekte gehören. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und werden nicht begünstigt für Zwecke, die der Körperschaft fremd sind.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung im Sinne des § 3Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 4. Der Anspruch auf Ersatz für besondere Aufwendungen der Mitglieder muss durch diese nachgewiesen und vom Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts" steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, es sei denn, dass sie beauftragt werden Dienstleistungen zu erbringen; dafür können sie eine angemessene Vergütung erhalten.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird nach Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen muss.
 - durch Ausschluss, wenn trotz Mahnung die Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist oder ein satzungswidriges Verhalten des Mitglieds vorliegt. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Beirat/Arbeitsbereiche

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit sowie Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt oder vom Vorstand bestimmt wird.
- 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 5 Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch Erteilen einer der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten.
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 6. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorstand und Verfasser zu unterschreiben. Sie ist vereinsintern zu veröffentlichen.
- 7. Der Mitgliederversammlung unterliegt folgende Zuständigkeit:
 - Entgegennahme des Jahres-und Rechnungsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl des/der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfenden für das Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Aufstellung und Änderung der Satzung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über neue Aktivitäten
 - Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- 1. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1. Vorsitzende/Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende/Vorsitzender
 - Verwalterin / Verwalter der Kasse
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- 3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende. Jede/jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung oder im Auftrag der/des ersten Vorsitzenden handeln. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Vorstandsitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.
- 5. Eine außerordentliche Vorstandsitzung muss stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 6. Der Vorstand gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- 7. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin einstellen.
- 8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Einstellungen von Personal (Hauptamtliche in Voll- und Teilzeit, Honorarkräfte)
- 9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 10. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Ausgaben. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Beirat und Arbeitsbereiche

- 1. Aus den in den Tätigkeitsfeldern engagierten Mitgliedern wird ein Beirat gebildet.
 - Die Beiräte werden von den Tätigkeitsfeldern vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung bestätigt.
 - Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind stimmberechtigt.
- 2. Jedes Tätigkeitsfeld kann mindestens ein oder höchstens drei Beiratsmitglied/er vorschlagen.

§ 10 Haushaltserklärung und Vermögensverwaltung

- 1. Die Verwalterin/der Verwalter der Kasse, kann die Jahresabrechnung durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/innen und/oder durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in prüfen_lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen des gemeinnützigen und mildtätigen Zwecks zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen. Wird das Votum von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, wird mit 14tägiger Einladungsfrist erneut eingeladen. Es gilt hierbei dann die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Zur Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit Zustimmung des Finanzamtes zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 10.02.2014 in Kraft.